

# Bezugsmodalitäten Neu 2020

## 1. Allgemeines

### Geltungsbereich:

Die nachstehende Neuregelung 2020 gilt für alle Holzbezugsberechtigte der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wennis, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Rechtholzbezug ruht, wenn die Stammsitzliegenschaft weder über ein Wohn- noch ein Wirtschaftsgebäude oder nicht über 5.000 m<sup>2</sup> verfügt.

### Aufhebung bisherige Regelung

Gegenständliche Neuregelung 2020 hebt die bisherigen Bestimmungen und Ausführungen beziehungsweise auf die Anspargung und den Vorgriff ersatzlos auf.

Im Gegensatz dazu erfolgt durch die substanzberechtigte Gemeinde Wennis mit Beschluss vom 29.04.2020 und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wennis mit Ausschussbeschluss vom 04.03.2020 die Neuregelung 2020 beziehungsweise auf den Nutzholzbezug für sämtliche Bautätigkeiten sowie den Brennholzbezug wie folgt:

- Wohngebäude (innen)
- Wohngebäude (außen) und Wirtschaftsgebäude/Nebengebäude sowie
- Zaunmaterial

Durch die nachstehende Neuregelung 2020 wird der Haus- und Gutsbedarf des jeweiligen Mitglieds nach historischen Gesichtspunkten abgedeckt. Der Rechtholzbezug ist an einen konkreten Sachbedarf gebunden.

### Übertrag

Alle Anspargungen und Vorgriffe (Bezugsbuch) bis zum Stichtag 31.12.2019 werden in den neuen Bezugsmodalitäten 2020 berücksichtigt und übertragen.

#### **a) Vorgriffe**

Je nach Ausführung der vorliegenden Holzlisten wird der Bezug auf die einzelnen Nutzholzkonten aufgeteilt. Für die jeweiligen Vorgriffe wird der Zeitpunkt 01.01.2020 als Beginn der jeweiligen Laufzeiten festgelegt.

## **b) Ansparungen**

Bis zum Zeitpunkt 31.12.2019 ausgewiesene Ansparungen können nur einmalig in Anspruch genommen werden. Die vorgenommenen Bezüge sind zuerst von diesem separat geführten Konto bis zum völligen Verbrauch zu beziehen.

## **Ablauf-und Ausführung**

### **a) Abgabe der Holzliste:**

Die jeweilige Holzliste muss bis spätestens 31.03. jeden Jahres in schriftlicher Form bei der Gemeinde Wenns (Ansprechpartner Förster Michael Pfurtscheller), Unterdorf 9, 6473 Wenns eingebracht werden.

Sie kann je nach technischer Möglichkeit auch per Fax, Mail sowie im Postwege übermittelt werden, wobei das Einlangen im Gemeindeamt jedenfalls bis spätestens 31.03. zu erfolgen hat.

Bei früherer geplanter Bauausführung ist die Holzliste entsprechend vor geplanter Ausführung einzureichen. Die Holzliste ist auf die jeweiligen Holzkonten und Unterkonten abzustimmen, sodass eine lückenlose Zuordnung erfolgen kann.

### **b) Prüfung der Holzliste**

Der Förster überprüft die Holzliste, insbesondere die Auflistung nach Kategorien und Holzkonten (Unterkonten) und ist berechtigt nach Bedarf einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, der innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat, ansonsten die Holzliste nicht berücksichtigt wird.

### **c) Projektskontrolle**

Nach Abgabe der Holzliste und Prüfung derselben erfolgt durch den Förster die Projektskontrolle an Hand der notwendigen Planunterlagen (Einreichpläne, Lagepläne udgl.) als Beilage nach den Bestimmungen der TBO. Im Bedarfsfalle kann der Förster die Kontrolle auch vor Ort durchführen. Der Abschluss der vorläufigen Projektskontrolle erfolgt mit Unterfertigung der Holzliste und des angebrachten Freigabevermerkes durch den Obmann und den Substanzverwalter.

### **d) Bezug des Bauholzes**

Sollte der Bedarf durch die o.a. Personen zweifelsfrei festgestellt und unterfertigt werden, so wird die Holzliste zur Auszeige gebracht. Die tatsächliche Auszeige durch den Förster hat bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen. Sobald die Auszeige erfolgt ist, gilt der Nutzholzbezug als angewiesen. Angewiesene Forstprodukte sind spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und, wenn es aus Forstschutzgründen als notwendig erachtet wird, auch zu entrinden und bis 31.08. des der Anweisung folgenden Jahres von den Berechtigten aus dem Wald zu bringen. Ansonsten verfallen die Forstprodukte entschädigungslos. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist

ausnahmslos nur in begründeten (Härte-) Fällen (schwere Krankheit oder Unfall u.d.) und nur mit Zustimmung des Obmannes mit Substanzverwalter statthaft. Angewiesene Forstprodukte gelten als bezogen.

Im Kalamitätsfall (Sturm, Käfer o. ä.) kann Schadholz mit Bauholzqualität als Nutzholzbezug vergeben werden.

#### **e) Anspruch auf diverse Holzgattungen**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf bestimmte Holzarten (ausgenommen bei tatsächlicher Verwendung von Zirben Stuben und Lärchenzäunen) gegeben ist.

#### **f) Substitution**

Bei Substitution (= z.B. Leimbinderregelung: anderer Baustoff wird mit dem Bezugsholz eingetauscht) wird ausschließlich Fichtenholz als Holzart vergeben.

Jegliche Substitution ist gleichzeitig mit der Holzliste schriftlich bekanntzugeben.

#### **g) Entrichtung des Bewirtschaftungsbeitrages**

Die Nutzungsberechtigten, die ihre Bezugsrechte tatsächlich ausüben, haben jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach der geltenden Bewirtschaftungsbeitragsverordnung der Tiroler Landesregierung ergibt.

#### **h) Ausführungsprüfung**

Der jeweilige Holzbezugsberechtigte hat dem Förster die erfolgte Fertigstellung mitzuteilen. In Folge überprüft der Förster die fach- und sachgerechte Ausführung und bestätigt dies durch Dokumentation in der neuangelegten Nutzholzbezugskartei des jeweiligen Mitgliedes.

#### **i) Nutzholzbezugskartei**

Der Förster hat für jedes Mitglied eine dynamische Nutzholzbezugskartei zu führen. In dieser erfolgt eine lückenlose Dokumentation. Dabei trägt der Förster Datum und tatsächliche Menge des Bezugs im jeweiligen Nutzholzkonto (Unterkonto) des Mitgliedes in der Nutzholzbezugskartei ein. Die jeweilige Lebensdauer (Fristdauer) wird automatisch berechnet und der Maximalbezug fixiert. Jedes Mitglied kann Einsicht nehmen bzw. einen dementsprechend darstellenden Ausdruck über die jeweilige persönliche Mitgliedskartei bei der Gemeinde Wenns anfordern. Dieses System läuft unter der Microsoft Office® Anwendung Excel® und liegt in einem dualen Backup-System (zweifache Sicherheit) vor. Der Zugriff/die Bearbeitung im System ist Benutzer- und Passwortgeschützt.

#### **j) Mitglieder mit zwei Rechten**

Ist ein Mitglied im Besitz von zwei Holzrechten, so werden 2 separate Nutzholzbezugskarteien geführt und somit stehen dem betreffenden Mitglied zwei gesonderte Bezüge entsprechend der gegenständlichen Neuregelung 2020 zu.

#### **k) Sonderfälle**

Sollten im Zuge des Ablaufs bzw. der Ausführung Sonderfälle zu Tage treten, sind diese gesondert zu prüfen und von den zuständigen Gremien (Ausschuss, Gemeinderat) zu beschließen. Die jeweilige Entscheidung ist in der jeweiligen Nutzholzbezugskartei ausführlich zu dokumentieren und zu begründen.

#### **l) Streitfall**

Für allfällig auftretende Streitigkeiten aus dieser Neuregelung wird die Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung als zuständig erklärt.

### **Brennholzbezug**

Der Brennholzbezug ruht, wenn auf einer Stammsitzliegenschaft keine Feuerstelle betrieben wird. Die Bedarfsprüfung einer Feuerstelle obliegt dem Obmann mit Substanzverwalter.

## **2. Nutzholzkartei der Mitglieder**

### **Nutzholzkonten**

Die Neuregelung 2020 wird in folgende drei (3) dynamische Nutzholzkonten unterteilt:

#### **Nutzholzkonto 1.:** **Wohngebäude - innen**

Als Bemessungsgrundlage werden 95 fm Holz bei 1% Holzrechtanteil herangezogen. Das tatsächliche Ausmaß des jeweiligen Bezuges ergibt sich aufgrund des jeweiligen Anteils des einzelnen Mitgliedes aufgrund des rechtskräftigen Regulierungsbescheides vom 29.11.1967.

Die Lebensdauer (Fristdauer) wird mit 25 Jahren festgelegt. Aufgerechnet auf die Lebensdauer von 50 Jahren in Entsprechung des Nutzholzkontos 2 ergibt 190 fm Holz bei 1% Holzrechtanteil.

Bauvorhaben	Max. Bezug in fm	Lebensdauer/Frist in Jahre
Küchenzeile	4	25
Küchenmöbel	4	25
Boden	24	25
Zimmer 1	4	25
Zimmer 2	4	25
Zimmer 3	4	25
Zimmer 4	4	25
Hausgang	4	25
Treppen	8	25
Fenster	5	25
Innentüren	6	25
Haustür/Nebeneingang	2	25
Stube	8	25
sonstige Einrichtungen		

Beim Nutzholzkonto 1 erfolgt eine vereinfachte Abwicklung mit Rechnungslegung im Nachhinein wie folgt:

- als Bemessungsgrundlage gilt pro angefangenen € 500,-- ein Bezug von 1 fm Holz für den vorgelegten Rechnungsbetrag.
- die Rechnung muss an den Stammsitzliegenschaftseigentümer ausgestellt sein und
- die Rechnung kann im Nachhinein eingereicht werden, darf aber zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 1 Jahr sein.
- Der Berechtigte muss angeben welches Unterkonto dafür belastet werden soll.

Demgegenüber ist beim Bedarf von tatsächlichem Holz, z.B. Zirbenholz für eine Zirbenstube die tatsächlich mit diesem Holz produziert werden soll, eine Holzliste im Vorhinein bis zum 31.03. abzugeben.

### **Nutzholzkonto 2:**

#### **Wohngebäude außen/Wirtschaftsgebäude**

Als Bemessungsgrundlage werden 285 fm Holz bei 1% Holzrechtanteil herangezogen. Das tatsächliche Ausmaß des jeweiligen Bezuges ergibt sich aufgrund des jeweiligen Anteils des einzelnen Mitgliedes aufgrund des rechtskräftigen Regulierungsbescheides vom 29.11.1967.

Die Lebensdauer (Fristdauer) wird mit 50 Jahren festgelegt.

### Nutzholzkonto 3: Zaunmaterial

- Jedes Mitglied, das bereits einen bestehenden Zaun im Bereich von öffentlichen Straßen oder im Bereich von öffentlichen Weiden zu erhalten hat, ist berechtigt, für die Instandhaltung bzw. Neuerrichtung des jeweils betroffenen Zaunes, Nutzholz nach tatsächlichem Aufwand zu beziehen. Für den Zaunbezug wird als Bemessungsgrundlage eine Menge von 0,05 Rundholz-Festmetern pro Laufmeter festgesetzt.

#### Regelzaun:

- Säulen in der Stärke von 10/10 im Abstand von 2,5 m sowie in der Holzart Lärche
- Bretter in der Stärke von 3 cm, einer Breite von 14,5 cm und einer Länge von 5m in der Holzart Lärche im Ausmaß von 3 Stück pro 5 m – Feld.
- Die Lebensdauer bzw. Fristdauer wird mit 15 Jahren festgesetzt.

## **3. Sonderlosteil**

- a) Jedes Agrarmitglied, auf dessen Stammsitzliegenschaft sich ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude (inklusive funktionstüchtigen Stallgebäude) befindet, hat die Möglichkeit, Nutzholz als Sonderlosteil zu beziehen. Dieser Sonderlosteil ist mittels Vordruck der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wenns beim Förster bis 31.03. eines jeden Jahres schriftlich anzumelden.
- b) Die Menge dieses Sonderlosteiles wird mit 3 Festmetern jährlich festgesetzt.
- c) Für die Mitglieder besteht jedoch die Möglichkeit, zwei Jahresbezüge (also insgesamt 6 fm) zusammenzufassen und im zweiten Jahr zu beziehen. Die Anmeldung dafür hat jedoch im 1. Jahr zu erfolgen.
- d) Die Schlägerung und Abfuhr hat bis zum 31.12 desselben Jahres zu erfolgen, widrigenfalls verfällt der Bezug.
- e) Ein Anspruch auf eine bestimmte Holzgattung besteht jedoch nicht.
- f) Der bezogene Sonderlosteil wird im Nutzholzkonto 2 (Wohngebäude außen bzw. Wirtschaftsgebäude) vom dort möglichen Bezug in Abzug gebracht. Nach Ausschöpfung des Nutzholzkontos 2 besteht solange kein Anspruch auf Bezug des Sonderlosteiles bis eine Menge von zumindest 3 fm im Nutzholzkonto 2 wieder zur Verfügung steht.
- g) Bei Bezug des Sonderlosteiles kann im entsprechenden Zeitraum (1 Jahr bzw. 2 Jahre) kein weiterer Holzbezug aus dem Nutzholzkonto 2 geltend gemacht werden.

#### **4. Zusätzliche Förderung durch die Gemeinde**

- a) Für viehhaltende Betriebe mit gültigem AMA-Antrag besteht die Möglichkeit, weitere Kleinnutzholzmengen als zusätzliche Förderung von der Gemeinde zu beziehen.
- b) Die Menge dieser Zusatzförderung wird mit 3 Festmetern jährlich festgesetzt.
- c) Für den Bewirtschafter besteht jedoch die Möglichkeit zwei Jahresbezüge (also insgesamt 6 fm) zusammenzufassen und im zweiten Jahr zu beziehen. Die Anmeldung dafür hat jedoch im 1. Jahr zu erfolgen.
- d) Die Schlägerung und Abfuhr hat bis zum 31.12 desselben Jahres zu erfolgen, widrigenfalls verfällt der Bezug.
- e) Ein Anspruch auf eine bestimmte Holzgattung besteht jedoch nicht.

#### **5. Änderungen**

- f) Änderungen der Punkte 1., 2. und 3. sind nur mit einfacher Mehrheit des Gemeinderates und des Agrarausschusses möglich.
- g) Änderungen des Punktes 4. liegt allein im Kompetenzbereich des Gemeinderates.